



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gebührenordnung.docx

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. EINLEITUNG	
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Gebührenpflicht	3
1.3. Ersatz von Auslagen	4
1.4. Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip	4
1.5. Fehlende Ansätze	4
1.6. Vorschuss	4
1.7. Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Inkasso	4
1.8. Zahlungserleichterungen	5
1.9. Erlass	5
1.10. Vollstreckung	5
1.11. Rechtsmittel	5
1.12. Anpassung	5
2. GEBÜHREN GEMEINDEVERWALTUNG	
2.1. Einwohnerkontrolle	6
2.2. Allgemeine Gebühren	6 - 7
2.3. Gemeindesteuerverwesen	7
2.4. Hundesteuer	7
2.5. Stundenansätze	8
3. GEBÜHREN BAUWESEN	
3.1. Baubewilligungsverfahren	8 - 9
3.2. Benützung öffentlicher Grund	9
3.3. Stundenansätze	10
3.4. Übrige Gebühren	10
4. GEBÜHREN WASSERVERSORGUNG	
4.1. Stundenansätze	10
5. GEBÜHREN FEUERWEHRWESEN	
5.1. Stundenansätze	10
5.2. Übrige Gebühren	11
6. GEBÜHREN LIEGENSCHAFTENWESEN	
6.1. Dorfhalle Jurablick	11 - 12
6.2. Dorfchäller	13
6.3. Mehrzweckraum	13 - 14
6.4. Kirche	14 - 15
6.5. Chilesäli	15 - 16
6.6. Mietgebühren für Hilfsmittel, Zubehör und Infrastruktur	16 - 17
7. GEBÜHREN ABFALLWESEN	
7.1. Übrige Gebühren	17
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
3.1. Aufhebung bisheriger Reglemente	17
3.2. Inkrafttreten	17
GENEHMIGUNGSVERMERKE	18

GEBÜHRENORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeinde erhobenen Gebühren anwendbar.
- 2 Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen bleiben vorbehalten.

1.2. Gebührenpflicht

- 1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie die Benützung öffentlicher Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2 Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst oder eine gebührenpflichtige Einrichtung benützt.
- 3 Gebührenfrei sind Verrichtungen für oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung durch Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

1.3. Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten etc. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

1.4. Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

- 1 Der Gesamtertrag der Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).
- 2 Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).
- 3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann die Gemeinderatskommission die Gebühr auf Antrag der Amtsstelle bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

1.5. Fehlende Ansätze

Enthält die Gebührenordnung für eine Verrichtung oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

1.6. Vorschuss

- 1 Die Gemeinde kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- 2 Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch - im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

1.7. Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Inkasso

- 1 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr.
- 3 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.
- 4 Alle nachstehend genannten Gebühren fallen - sofern nichts anderes vorgesehen ist - in die Gemeindekasse.

1.8. Zahlungserleichterungen

- 1 Ist die Zahlung der Gebühr oder eines Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeinderatskommission Zahlungserleichterungen gewähren. Zahlungserleichterungen für Beträge unter 100 Franken werden nicht behandelt.
- 2 Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens 12 Monate gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.
- 3 Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

1.9. Erlass

- 1 Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führen würde, können der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.
- 2 Die Erlassmöglichkeit gilt nur für die Ansätze im Abschnitt 2 (Gebühren Gemeindeverwaltung).

1.10. Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

1.11. Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

1.12. Anpassung

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, die Gebührenansätze den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und abzuändern. Davon ausgenommen ist die Personalsteuer nach Art. 3.2. Da es sich hier um eine Steuer handelt, bedarf deren Anpassung zwingend der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

2. GEBÜHREN GEMEINDEVERWALTUNG

2.1. Einwohnerkontrolle

2.1.1.	Anmeldung bei Hauptwohnsitz		
	- Schweizerbürger	Fr.	10.00
	- Ausländer	Fr.	20.00
	- zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei schriftlicher Anmeldung oder eUmgang	Fr.	20.00
2.1.2.	Anmeldung bei Wochenaufenthalt		
	- Erstmalige Anmeldung	Fr.	100.00
	- jährliche Verlängerung	Fr.	100.00
	- zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei schriftlicher Anmeldung oder eUmgang	Fr.	20.00
2.1.3.	Abmeldung		
	- Schweizerbürger	Fr.	10.00
	- Ausländer	Fr.	10.00
	- Wochenaufenthalter	Fr.	10.00
	- zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei schriftlicher Abmeldung oder eUmgang	Fr.	20.00
2.1.4.	Bescheinigungen		
	- Wohnsitzbescheinigungen	Fr.	10.00
	- Abmeldebescheinigungen	Fr.	10.00
	- Lebensbescheinigungen	Fr.	10.00
	- Adressauskunft	Fr.	10.00
	- Heimatausweis (zum auswärtigen Aufenthalt)	Fr.	10.00
	- Niederlassungsausweis	Fr.	10.00
	- Bescheinigung für Lernfahrausweis	Fr.	10.00
2.1.5.	Weitere Bescheinigungen aller Art	Fr.	10.00
2.1.6.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Dokumenten		
	- pro Beglaubigungsformel	Fr.	10.00
2.1.7.	Doppel von Schriftenempfangsscheinen, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen		gebührenfrei
2.1.8.	Ausstellung eines Ersatz-Stimmrechtsausweises		gebührenfrei

2.2. Allgemeine Gebühren

2.2.1.	Fotokopien		
	- A 4, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	0.30
	- A 3, schwarz-weiss, pro Kopie	Fr.	0.60
	- A 4, farbig, pro Kopie	Fr.	1.00
	- A 3, farbig, pro Kopie	Fr.	2.00
2.2.2.	Protokollauszüge Gemeindeversammlung und Gemeinderat		
	- bis 10 Seiten	Fr.	10.00
	- ab 11 Seiten	Fr.	20.00
2.2.3.	Routineauskünfte und Archivnachsichtungen		
	- mindestens	Fr.	10.00
	- maximal	Fr.	50.00

2.2.4.	Mahngebühren	
-	1. Mahnung	Fr. 20.00
-	2. Mahnung	Fr. 40.00
2.2.5.	Spesen- und Portopauschale bei Zustellung von Dokumenten per Post und/oder mit Rechnung	
	mindestens	Fr. 3.00
	maximal	Fr. 20.00
2.2.6.	Öffentliche Beurkundungen von Solidarbürgschaften	
-	1% der Bürgschaftssumme	
	mindestens	Fr. 100.00
	maximal	Fr. 200.00
2.2.7.	Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt	Selbstkosten
2.2.8.	Reglemente, Berichte, Pläne und andere Drucksachen	nach Tarif Fotokopien
2.2.9.	Anlassbewilligungen	
-	Bewilligungsgebühren	nach Aufwand
-	mindestens	Fr. 100.00
-	maximal	Fr. 5'000.00
	Keine Verrechnung der Bewilligungsgebühren bis zu einem Betrag von Fr. 500.00 an die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde sowie die Ortsvereine und -parteien	
2.2.10.	Die Gebühren für Identitätskarten und Pässe richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Gebührentarif.	

2.3. Gemeindesteuernwesen

2.3.1.	Ausfüllen einer Steuererklärung	
-	Steuererklärung, Berufsauslagen, Wertschriftenverzeichnis (bis maximal 5 Positionen), Versicherungsprämien	Fr. 60.00
-	je Zusatzformular (Wertschriftenverzeichnis ab 6 Positionen, Schuldenverzeichnis, Liegenschaftenformular, Behinderungsbedingte Kosten/Krankheits- und Unfallkosten etc.)	Fr. 15.00
2.3.2.	Personalsteuer	Fr. 20.00
2.2.3.	Mahngebühren Steuerrechnungen (Akontorechnungen und Schlussrechnungen)	
-	1. Mahnung	Fr. 20.00
-	2. Mahnung	Fr. 40.00

2.4. Hundesteuer

2.4.1.	Hundesteuer	Fr. 120.00
--------	-------------	------------

2.5. Stundenansätze

- | | | |
|--------|---|------------|
| 2.5.1. | Weiterzuverrechnende Stundenlohnansätze | |
| - | Gemeindeverwalter (Normalarbeitszeit) | Fr. 140.00 |
| - | Verwaltungsangestellter (Normalarbeitszeit) | Fr. 100.00 |

Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird ein Zuschlag von 25 %, samstags und sonntags ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.

3. GEBÜHREN BAUWESEN

3.1. Baubewilligungsverfahren

- 3.1.1. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheidungen durch die Bau- und Werkkommission sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|--|---|
| - | Abgabe der Baugesuchsmappen | gratis |
| - | Vorprüfungen | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Normales Baugesuch: Prüfung, Bewilligung, Bau- und Werkleitungskontrollen mindestens | 2 ‰ der Gebäudeversicherungssumme
Fr. 300.00 |
| - | Kleines Baugesuch (Kleinbauten, geringfügige, An, Um- und Aufbauten, Heizungsanlagen etc. | Fr. 150.00 |
| - | Mehraufwendungen infolge unklarer Darstellung, zusätzlicher Abklärungen, mehrmaliger Behandlung, Augenscheine etc. | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Inserate- und Publikationskosten | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Schnurgerüstkontrolle (Bezirksgeometer) | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Einmessen der Werkleitungs-Hausanschlüsse | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Beizug von Spezialisten | Verrechnung effektiver Aufwand |
| - | Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung | Fr. 150.00 |
| - | Bearbeitungsgebühr für abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche mindestens | 1 ‰ der geschätzten Bausumme
Fr. 150.00 |

Falls von erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf die Rückvergütung der erhobenen Gebühren.

3.1.2.	Prüfung von Unterlagen und Vorort-Baukontrollen von nicht baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie z.B. Dachisolationen (Energienachweis), Photovoltaikanlagen etc. mindestens maximal	Verrechnung effektiver Aufwand Fr. 50.00 Fr. 150.00
--------	--	---

3.2. Benützung öffentlicher Grund

- 3.2.1. Der öffentliche Grund darf für Ablagerungen (Bau-materialien), Mulden, Gerüste und Bauplatzinstalla-tionen (z.B. Kran) nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- a. für Ablagerungen, Mulden, Gerüste und Bauplatzinstallationen
 - Zeitdauer bis 1 Monat (die Anzeige bei der Bau- und Werkkommission hat online über www.starrkirch-wil.ch zu erfolgen)
 - Bearbeitungsgebühr Fr. 50.00
 - Zeitdauer über 1 Monat (die Anzeige hat im Rahmen eines Baugesuches oder durch separate schriftliche Anzeige zu erfolgen)
 - Grundgebühr Fr. 50.00
 - zusätzlich pro m2/Monat, ab dem 2. Monat Fr. 10.00
- b. für Strassenquerungen sämtlicher Werkleitungen, d.h. Strassen- und Grabenaufbrüche (die Anzeige hat im Rahmen eines Baugesuches oder durch separate schriftliche Anzeige zu erfolgen)
 - Grundgebühr Fr. 50.00
 - zusätzlich pro m2 Aufbruch Fr. 20.00

- 3.2.2. Einbau Feinbelag (im Rahmen eines Neubaues eines EFH/MFH)

Der Einbau des Feinbelages nach zwei Jahren bei Anschluss von Werkleitungen (Wasser, Kanalisation, Gas, Telecom etc.) an die öffentlichen Netze wird durch die Gemeinde sicher gestellt.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- Pauschal pro m2 Strassenaufbruch für Einbringen Feinbelag, mit Verrechnung bei Baubewilligung (gemäss Ausmassschätzung der Bau- und Werkkommission) Fr. 150.00

3.3. Stundenansätze

- 3.3.1. Weiterzuverrechnende Stundenlöhne:
- | | | |
|--|-----|--------|
| - Mitglieder Bau- und Werkkommission | Fr. | 100.00 |
| - Gemeindeangestellter (Normalarbeitszeit) | Fr. | 100.00 |

Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird bei Aufwendungen des Gemeindeangestellten ein Zuschlag von 25 %, samstags und sonntags ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.

3.4. Übrige Gebühren

- 3.4.1. Einsatz kommunaler Fahrzeuge und Gerätschaften
- | | | | |
|---|----------|-----|--------|
| - Gemeindefahrzeug inkl. Bedienung | per Std. | Fr. | 250.00 |
| - Gemeindefahrzeug mit Schneepflug inkl. Bedienung | per Std. | Fr. | 300.00 |
| - Kleingeräte (z.B. Schweissgeräte, Heckenschere, Abbauhammer, Pumpen, Motorsense, Hochdruckreiniger etc. | per Std. | Fr. | 40.00 |

Sämtliche Ansätze verstehen sich exklusive Betriebsmittel und Verbrauchsmaterial. Bei den Kleingeräten ist die Bedienung nicht enthalten.

- 3.4.2. Weitere Gebühren des Bauwesens sind im 'Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.

4. GEBÜHREN WASSERVERSORGUNG

4.1. Stundenansätze

- 4.1.1. Weiterzuverrechnende Stundenlohnansätze:
- | | | |
|---|-----|--------|
| - Pumpenwart und Brunnenmeister (Normalarbeitszeit) | Fr. | 100.00 |
|---|-----|--------|

Ausserhalb der Normalarbeitszeit wird ein Zuschlag von 25 %, samstags und sonntags ein Zuschlag von 50 %, verrechnet.

- 4.1.2. Weitere Gebühren des Wasserwesens sind im 'Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.

5. GEBÜHREN FEUERWEHRWESEN

5.1. Stundenansätze

- 5.1.1. Weiterzuverrechnende Stundenlohnansätze:
- | | | |
|---|-----|-------|
| - Angehörige der Feuerwehr (gradunabhängig) | Fr. | 45.00 |
|---|-----|-------|

5.2. Übrige Gebühren

- 5.2.1. Einsatz kommunaler Fahrzeuge und Gerätschaften :
- | | | | |
|-----------------------------------|----------|----------|--------|
| - Motorspritze Typ II, ELRO-Pumpe | per Std. | Fr. | 50.00 |
| - Tanklöschfahrzeug | per Std. | Fr. | 200.00 |
| - Materialtransporte | per Std. | Fr. | 100.00 |
| - Feuerwehrschräuche 55 mm | per m | Fr. | 0.70 |
| - Feuerwehrschräuche 75 mm | per m | Fr. | 1.00 |
| - Material | | effektiv | |
| - Versand | | effektiv | |
| - Reparaturen | | effektiv | |
- 5.2.2. Die weiteren Gebühren des Feuerwehrwesens richten sich nach dem Gebührentarif (Richttarif) der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Verrechnung von Einsatzkosten. Sie fallen ebenfalls in die Gemeindekasse.

6. GEBÜHREN LIEGENSCHAFTENWESEN

6.1. Dorfhalle Jurablick

6.1.1. Mietgebühren für die 'Dorfhalle Jurablick':	<u>Halle</u> <u>Fr.</u>	<u>Office</u> <u>Fr.</u>	<u>Bühne</u> <u>Fr.</u>
<u>1. Zu Übungszwecken (Trainings etc.)</u>			
für private Benutzergruppen			
- Benützung pro Einzelstunde	60.00	0.00	60.00
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von maximal 1 Stunde	450.00	0.00	300.00
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von 1-4 Stunden	1'200.00	0.00	750.00
- Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von über 4 Stunden	2'000.00	0.00	1'250.00
<u>2. Sportveranstaltungen</u>			
Turnfeste, Wettkämpfe und Turniere sowie andere Feste von regionaler und kantonaler Bedeutung			
- ½ Tag (< 5 Std.)	120.00	100.00	20.00
- pro Tag	200.00	100.00	20.00
<u>3. Unterhaltungsanlässe</u>			
für private Benutzergruppen (am gleichen Wochenende)			
- ½ Tag (< 5 Std.)	100.00	100.00	inkl.
- 1 Tag	200.00	100.00	inkl.
- 2 Tage	300.00	200.00	inkl.
<u>4. Versammlungen, Vorträge und Ähnliches</u>			
für private Benutzergruppen	120.00	100.00	inkl.

5. Ausstellungen und Werbeveranstaltungen

für private Benutzergruppen

- mit kommerziellem Charakter			
- pro Tag	800.00	150.00	50.00
- 2. und folgende Tage	300.00	100.00	50.00
- ohne kommerziellen Charakter			
- pro Tag	800.00	150.00	50.00
- 2. und folgende Tage	300.00	100.00	50.00

6. Spezielle Veranstaltungen

für private Benutzergruppen

- Maskenbälle	pro Tag 200.00	100.00	inkl.
- Lottomatche	pro Tag 250.00	100.00	inkl.

7. Private Veranstaltungen

- pro Tag	400.00	150.00	50.00
-----------	--------	--------	-------

8. Generelle Mietgebührenbefreiung

Ortsvereine, Ortsparteien und die Bürgergemeinde bezahlen generell keine Mietgebühren.

9. Auswärtige Mieter

Für auswärtige Mieter erhöhen sich alle Mietgebühren gemäss Ziffer 1 - 7 um 100 %.

6.1.2.	Umtriebsentschädigung bei Annullation weniger als 3 Tage vor dem Anlass		Fr.	50.00
6.1.3.	Kehrrichtentsorgung Für Anlässe, die unter die Ziffern 2 bis 7 fallen, wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren folgende pauschale Gebühr für die Kehrrichtentsorgung erhoben:			
	- Veranstaltungen von ½ Tag (< 5 Std.)		Fr.	30.00
	- Veranstaltung von 1 Tag und mehr	pro Tag	Fr.	50.00
6.1.4.	Abwartentschädigung Für verschiedene Anlässe wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren folgende pauschale Gebühr als Abwartentschädigung erhoben:			
	- ½ Tag (< 5 Std.)		Fr.	50.00
	- 1 Tag		Fr.	100.00
	- ab 2 Tage	pro Tag	Fr.	75.00
6.1.5.	Kautio Die Gemeinde kann für sämtliche Belegungen eine Kautio verlangen und zwar maximal in der Höhe der Mietgebühren.			

6.2. Dorfhller

- 6.2.1. Mietgebhren fr den „Dorfhller“ im Kindergarten (altes Schulhaus):

1. Zu Proben und bungszwecken

- Private Bentzergruppen
 - pro Einzelstunde Fr. 50.00
 - Jahrespauschale bei wchentlicher Belegung von maximal 1 Stunde Fr. 1'800.00
 - Jahrespauschale bei wchentlicher Belegung von mehr als 1 Stunde Fr. 3'600.00

2. Versammlungen, Sitzungen

- Private Bentzergruppen pro Tag Fr. 100.00

3. Anlsse, Vortrge, private Feiern etc.

- Private Bentzergruppen
 - ohne kommerziellen Charakter pro Tag Fr. 100.00
 - mit kommerziellem Charakter pro Tag Fr. 500.00

In smtlichen Mietgebhren ist die Bentzung des kleinen Office mit inbegriffen.

4. Generelle Mietgebhrenbefreiung

Ortsvereine, Ortsparteien und die Brgergemeinde bezahlen generell keine Mietgebhren.

- 6.2.2. Umtriebsentschdigung bei Annullation weniger als 3 Tage vor dem Anlass Fr. 50.00

- 6.2.3. Kehrrichtentsorgung
Bei allen Bentzungen ist die Kehrrichtentsorgung Sache der Bentzer.

- 6.2.4. Abwartentschdigung
Auf die Erhebung einer Abwartentschdigung wird verzichtet.

- 6.2.5. Kautin
Die Gemeinde kann fr smtliche Belegungen eine Kautin verlangen und zwar maximal in der Hhe der Mietgebhren.

6.3. Mehrzweckraum

- 6.3.1. Mietgebhren fr den „Mehrzweckraum“ im Schulhaus:

1. Zu Proben und bungszwecken

- Private Bentzergruppen
 - pro Einzelstunde Fr. 50.00
 - 1/2 Tag (< 5 Std.) Fr. 150.00
 - 1 Tag Fr. 250.00

2. Versammlungen, Sitzungen

- Private Bentzergruppen
 - 1 Tag Fr. 250.00

3. Anlässe, Vorträge, private Feiern etc.

- Private Benützergruppen
- 1 Tag Fr. 250.00

In sämtlichen Mietgebühren ist die Benützung der Küche mit inbegriffen.

4. Generelle Mietgebührenbefreiung

Ortsvereine, Ortsparteien und die Bürgergemeinde bezahlen generell keine Mietgebühren.

- 6.3.2. Umtriebsentschädigung bei Annullation weniger als 3 Tage vor dem Anlass Fr. 50.00

- 6.3.3. Kehrrichtentsorgung
Bei allen Benützungen ist die Kehrricht-
entsorgung Sache der Benützer.

- 6.3.4. Abwartentschädigung
Auf die Erhebung einer Abwartentschädigung
wird verzichtet.

6.4. Kirche

6.4.1. Mietgebühren für die Kirche:

1. Kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Vorträge, Konzerte etc.)

- bei Benützung von ½ Tag (< 5 Std.) Fr. 250.00
- bei Benützung von 1 Tag Fr. 500.00
- bei Benützung von mehr als 1 Tag pro Tag Fr. 400.00
- Wochenpauschale (7 Tage) Fr. 2'000.00

Werden Veranstaltungen im Namen des Kulturvereins durchgeführt, entfallen diese Gebühren.

2. Kirchliche Veranstaltungen (Abdankungen, Taufen, Hochzeiten) und Zeremonien

- Abdankungen
 - Abdankungen für Verstorbene mit Wohnsitz in Starrkirch-Wil Fr. 200.00
 - Abdankungen für Auswärtige Fr. 400.00
- Taufen
 - Taufen von Personen mit Wohnsitz in Starrkirch-Wil Fr. 200.00
 - Taufen von Auswärtigen Fr. 400.00
- Hochzeiten
 - Hochzeiten von Personen mit Wohnsitz in Starrkirch-Wil (mind. 1 Person) Fr. 200.00
 - Hochzeiten von Auswärtigen Fr. 400.00

3. Generelle Mietgebührenbefreiung

Ortsvereine, Ortsparteien und die Bürgergemeinde bezahlen generell keine Mietgebühren.

6.4.2.	Zuschläge			
	- Heizung (sofern notwendig)			
	- pro Benützungstag		Fr.	50.00
	- Bestuhlung			
	- Arbeit (Aufstellen und Abräumen)	pro Std.	Fr.	100.00
	- Tische			
	- Arbeit (Aufstellen und Abräumen)	pro Std.	Fr.	100.00
6.4.3.	Umtriebsentschädigung bei Annullation weniger als 3 Tage vor dem Anlass		Fr.	50.00
6.4.4.	Kehrrichtentsorgung			
	Zusätzlich zu den Benützungsgebühren wird folgende pauschale Gebühr für die Kehrrichtentsorgung erhoben:			
	- bei Benützung von ½ Tag		Fr.	30.00
	- bei Benützung von 1 Tag		Fr.	50.00
	- bei Benützung von mehr als 1 Tag	pro Tag	Fr.	40.00
6.4.5.	Abwartentschädigung			
	Für kulturelle Anlässe wird zusätzlich zu den Benützungsgebühren folgende pauschale Gebühr als Abwartentschädigung erhoben:			
	- bei Benützung von ½ Tag		Fr.	50.00
	- bei Benützung von 1 Tag		Fr.	100.00
	- bei Benützung von mehr als 1 Tag	pro Tag	Fr.	75.00
	Für kirchliche Anlässe wird keine Abwartentschädigung erhoben.			
6.4.6.	Kaution			
	Die Gemeinde kann für sämtliche Belegungen eine Kaution verlangen und zwar maximal in der Höhe der Mietgebühren.			

6.5. Chilesäli

6.5.1. Mietgebühren für das „Chilesäli“:

1. Zu Proben und Übungszwecken

- Private Benützergruppen		
- pro Einzelstunde	Fr.	50.00
- ½ Tag	Fr.	150.00
- 1 Tag	Fr.	250.00
- pro Einzelstunde, Jahrespauschale	Fr.	1'200.00

2. Versammlungen, Sitzungen

- Private Benützergruppen		
- 1 Tag	Fr.	250.00

3. Anlässe, Vorträge, private Feiern etc.

- Private Benutzergruppen
- 1 Tag

Fr. 250.00

In sämtlichen Mietgebühren ist die Benützung der Küche mit inbegriffen.

4. Generelle Mietgebührenbefreiung

Ortsvereine, Ortsparteien und die Bürgergemeinde bezahlen generell keine Mietgebühren.

- 6.5.2. Umtriebsentschädigung bei Annullation
weniger als 3 Tage vor dem Anlass

Fr. 50.00

- 6.5.3. Kehrrichtentsorgung
Bei allen Benützungen ist die Kehrricht-
entsorgung Sache der Benutzer.

- 6.5.4. Abwartentschädigung
Auf die Erhebung einer Abwartentschädigung
wird verzichtet.

6.6. Mietgebühren für Hilfsmittel, Zubehör und Infrastruktur

- 6.6.1. Dorfhalle Jurablick

- Projektor (Beamer) mit Leinwand
- Akkustikanlage
- Bühnenlicht
- Miete 1 Kaffeemaschine
- Miete 2 Kaffeemaschinen

pro Tag
pro Tag

inkl.
inkl.
inkl.
Fr. 80.00
Fr. 160.00

Beschädigungen an diesen Geräten und
Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.
Kaffee, Kaffeerahm, Zucker etc. müssen
vom Veranstalter selbst besorgt werden.

- 6.6.2. Dorfhäller
- Projektor (Beamer) mit Leinwand

inkl.

Beschädigungen an diesen Geräten und
Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.

- 6.6.3. Mehrzweckraum

- Projektor (Beamer) mit Leinwand
- Miete Kaffeemaschine

pro Bezug

inkl.
Fr. 1.00

Beschädigungen an diesen Geräten und
Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.
Die Gemeinde stellt gleichzeitig Kaffee und
Zucker zur Verfügung. Kaffeerahm muss
vom Mieter selbst besorgt werden.

- 6.6.4. Kirche
- Projektor (Beamer) mit Leinwand

inkl.

Beschädigungen an diesen Geräten und
Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.

6.6.5.	Chilesäli		
	- Projektor (Beamer) mit Leinwand		inkl.
	- Miete Kaffeemaschine	pro Bezug	Fr. 1.00
Beschädigungen an diesen Geräten und Einrichtungen sind vom Mieter zu tragen.			

7. GEBÜHREN ABFALLWESEN

7.1. Übrige Gebühren

- 7.1.1. Sämtliche Gebühren im Bereich des Abfallwesens sind im 'Abfallreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil' enthalten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird die bisherige Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2009) inkl. allen nachfolgenden Anpassungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

Die Ansätze dieser Gebührenordnung treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 hin in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

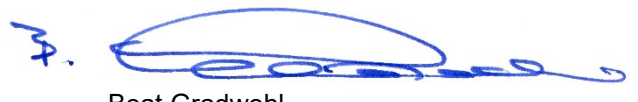
Beschlossen vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 28. Februar 2022

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

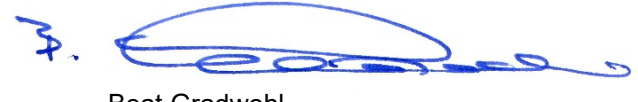
Beschlossen von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 28. März 2022

Der Gemeindepräsident:



Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl